

RzF - 6 - zu § 134 Abs. 3 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Lüneburg, Urteil vom 16.02.2016 - 15 KF 16/15 = Entscheidungsdatenbank der Niedersächsischen Rechtsprechung: www.rechtsprechung.niedersachsen.de = Recht der Landwirtschaft (RdL) 2016, S. 211 ff.= Agar- und Umweltrecht, 2017, S. 105 ff. (Lieferung 2017)

Leitsätze

1. Ein im Ausland wohnhafter Teilnehmer der Flurbereinigung hat selbst grundsätzlich Vorsorge dafür zu treffen, dass er Kenntnis von öffentlichen Bekanntmachungen im Flurbereinigungsverfahren erhält.
2. Einem Teilnehmer ist Nachsicht gemäß [§ 134 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Alt. 1 FlurbG](#) hinsichtlich des verspäteten Widerspruchs gegen seine Abfindung zu gewähren, wenn die Abfindung in einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan ohnehin zugunsten des Teilnehmers nicht unwesentlich geändert werden soll.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 45 - zu § 134 Abs. 2 FlurbG](#).